

Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Studentinnen **

Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten. Außerdem soll es vermieden werden, dass Frauen durch Schwangerschaft und/oder Stillzeit Nachteile in der Ausbildung/im Berufsleben erleiden oder dass die selbstbestimmte Entscheidung einer Frau über ihre Ausbildung/Erwerbstätigkeit verletzt wird (vgl.:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762>).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weist darauf hin, dass die Mutterschutzbestimmungen nur eingehalten werden können, wenn Frauen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen diese Tatsachen bekannt sind.

Für schwangere und stillende Studentinnen der Zahnmedizin ist primär von einer Gefährdung durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und ionisierende Strahlen auszugehen. Die hier vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen stützen sich auf das Mutterschutzgesetz (MuSchG; gültig seit 01. Januar 2018) und sollen Ihnen als schwangere/stillende Studentin der Zahnmedizin helfen, potentielle Risiken für sich und Ihr Kind realistisch einzuschätzen und unverantwortbaren Gefährdungen zu vermeiden.

In vielen Lehrveranstaltungen wie z.B. Kursus der Medizinischen Terminologie bestehen keine über die üblichen Lebensrisiken hinausgehenden Gefährdungen. Diese Lehrveranstaltungen werden in dieser Beurteilung nicht aufgeführt.

1. Gefährdung durch körperliche Belastungen

Schwangere und oder stillende Studentinnen dürfen keinen vermeidbaren körperlichen Belastungen ausgesetzt werden. Dazu zählt laut § 11 (5) z.B. das regelmäßige Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder die regelmäßige Inanspruchnahme durch Lasten von mehr als 10 kg Gewicht. Im Rahmen des Studiums würden beispielsweise auch Belastungstests auf Fahrradergometer oder Laufband usw. darunter fallen.

Gefährdung durch Gefahrstoffe

Grundsätzlich ist nach der „MuSchG“ (§ 11) der Umgang mit karzinogenen, reproduktionstoxischen und/oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen für werdende/stillende Mütter verboten. Mit gesundheitsschädlichen, sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffen darf eine werdende/stillende Mutter arbeiten, sofern keine unverantwortliche Gefährdung besteht.

In der Vorklinik kann es in den Praktika der Chemie und Biochemie zum Einsatz giftiger und/oder mutagener Substanzen kommen, s. u.

Die R-Sätze aus der Gefahrstoffliste des Vorkliniker- und Klinikerlaboratoriums zeigen, dass sehr giftige, giftige, karzinogenen, reproduktionstoxischen und/oder keimzellmutagenen Gefahrstoffe nicht eingesetzt werden.

Anmerkung: Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich direkter Hautkontakt vermieden werden. Das Tragen von vulkanisationsbeschleunigerfreien Nitrilhandschuhen (z.B. *Gammex® Non-Latex PI* von *Ansell Protects™* oder *Micro-Touch® Nitril Accelerator-Free* von *Ansell Protects™*) ist erforderlich.

** Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung Zahnmedizin

Vorklinisches Studium

2.1 Praktika der Chemie und der Physiologischen Chemie (= „Biochemie“):

In den Praktika der Chemie und der Biochemie werden giftige und/oder mutagene Substanzen verwendet. Die hier eingesetzten Chemikalien wechseln, so dass nur der/die jeweiligen Kursleiterinnen/Kursleiter darüber Auskunft geben können, welches Gefährdungspotential aktuell besteht. Es wird dann jeweils im Einzelfall eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Eine unverantwortliche Gefährdung muss unbedingt vermieden werden.

Im chemischen und im physiologisch-chemischen Praktikum nimmt die schwangere/stillende Studentin an den potentiell gefahrenbehafteten Versuchen nur auscultando und nicht practicando teil (siehe Unterweisung und „Tätigkeitsempfehlungen für schwangere Studentinnen im Chemischen Praktikum“). Die Teilnahme auscultando zählt als vollgültige Teilnahme im Sinne der Approbationsordnung Zahnmedizin und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der MHH.

2.2 Kursus der Technischen Propädeutik und Phantomkurse:

Im Kursus der Technischen Propädeutik und in den Phantomkursen wird in den studentischen Laboratorien mit dem gesundheitsschädlichen Gefahrstoff *Methylmethacrylat* gearbeitet. Eine Messung bei zeitgleicher Arbeit eines ganzen Kurses im Raum UO 1155 hat ergeben, dass der zulässige MAK-Wert von 50 ppm gemäß der TRGS 900 fast erreicht wurde.

Es sollen keine Arbeiten mit Methylmethacrylat ohne Abzug durchgeführt werden. Bis zur Installation der bereits genehmigten Abzüge soll die schwangere Studentin im oberen Kurssaal am Fenster arbeiten. Ein direkter Hautkontakt muss vermieden werden, da bei dem Monomer eine Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich ist. Nitrilhandschuhe tragen. Ein Risiko der Fruchtschädigung ist bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht gegeben.

Von der Einhaltung des Grenzwertes ist bei Arbeiten unter dem Abzug, bzw. bei isoliertem Arbeiten mit Methylmethacrylat im oberen Kurssaal auszugehen.

Das Anmischen der *Monomere* erfolgt unter einem Abzug. Die chemische Polymerisation erfolgt im Wasser, weitere Gefahrstoffe treten dabei nicht auf.

Das gegenseitige Erstellen von Abdrücken und gegenseitige Mundbefunde und Registrierungen in den Phantomkursen und im Kursus der Zahnersatzkunde I sind als unbedenklich anzusehen, wenn Bereichskleidung, Mundschutz und doppelte Schutzhandschuhe getragen werden.

2.3 Kursus der Makroskopischen Anatomie:

Die negativen Auswirkungen von Alkohol in der Schwangerschaft sind hinlänglich bekannt. Von einer Gefährdung durch die in Alkohol und zu einem sehr geringen Prozentsatz in Formalin konservierten Leichen im Präparationskurs ist somit auszugehen. Eine Teilnahme am Kursus der Makroskopischen Anatomie stellt deshalb schon wegen der im Präpariersaal vorhandenen Alkoholdämpfe eine unverantwortliche Gefährdung dar. Eine Teilnahme am Kursus der Makroskopischen Anatomie ist deshalb in den Bereichen zu untersagen, in denen an der Leiche unterrichtet wird. Ersatzleistungen können teilweise durch z.B. strukturiertes Literaturstudium, Verwendung von Kunststoffpräparaten wie z.B. „knöcherner“ Schädel aus Kunststoff oder Nutzung digitaler Unterrichtsangebote erbracht werden.

Klinisches Studium

Im klinischen Abschnitt des Zahnmedizinstudiums werden im Wesentlichen die gleichen Kunststoffe wie im Vorklinikerlabor eingesetzt. Für diese Kunststoffe gelten die gleichen Festlegungen wie für das vorklinische Studium.

2.4 Phantomkursus der Zahnerhaltung (= Phantomkurs III):

Die Verarbeitung von Amalgam erfolgt nur noch sehr selten: Ein Einsatz von Amalgam durch werdende/stillende Mütter ist nicht zulässig und muss durch Verwendung von Alternativmaterialien (z.B. Kunststoff-Füllungsmaterialien) vermieden werden.

2. Gefährdung durch Biostoffe

Vorklinisches Studium

3.1 Physikalisches und physiologisches Praktikum:

In den Praktika der Physik und der Physiologie nimmt die schwangere/stillende Studentin an den potentiell gefahrenbehafteten Versuchen nur auscultando und nicht practicando teil. Die Details sind in den „Besonderen Maßnahmen für schwangere oder stillende Studentinnen“ geregelt. Die schwangeren und stillenden Studentinnen ...

- dürfen nicht mit stechenden und schneidenden Instrumenten umgehen, deshalb dürfen Sie selber keine Blutentnahme durchführen.
- dürfen nicht mit Biostoffen der Risikogruppe 2-4 umgehen. Deshalb sind nur Arbeiten mit eigenem Blut und Urin gestattet (kein Kontakt mit Fremdblut und Fremdurin).
- dürfen nicht mit Gefahrstoffen (z.B. Blutpraktikum - „Haemsche Lösung“, Muskelpraktikum - Muskelfaserversuche) umgehen.

Die Teilnahme auscultando zählt als vollgültige Teilnahme im Sinne der Approbationsordnung Zahnmedizin und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der MHH. Zur Gefährdungsbeurteilung in den Praktika der Physik und der Physiologie siehe auch Punkt 4.1.

Klinisches Studium

3.2 Kursus der medizinischen Mikrobiologie und Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge:

Im Mikrobiologiekurs wird mit lebenden Keimen der Schutzstufe 1 nach Biostoffverordnung gearbeitet. Bei Mikroorganismen der Schutzstufe 1 ist beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Kittel, Handschuhe, Mundschutz) von keiner besonderen Gefährdung auszugehen. Die schwangere/stillende Studentin erhält dazu ein gesondertes Informationsblatt von der Kursleiter_in.

3.3 Patho-histologischer Kursus:

Im patho-histologischen Kursus besteht zurzeit keine Gefährdung, da die Demonstrationen über Lern-CD stattfinden.

3.4 Klinische Kurse und Polikliniken der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde:

Bei zahnärztlichen Behandlungen von ambulanten Patienten mit unklarem Immunstatus besteht durch Blut und Speichelkontakt, das Risiko von Stich- und Schnittverletzungen sowie Aerosole mit kontaminiertem Material die Gefahr einer Infektion. Deshalb ist eine zahnärztliche Behandlung oder Assistenz während Schwangerschaft und Stillzeit nicht zulässig.

3.5 Klinische Kurse der Kieferorthopädie und der Zahnerhaltungskunde:

Kinderbehandlungen sind nur für werdende/stillende Mütter zulässig, deren Impfstatus ausreichend ist. Bei unklarem Immunitätsstatus bezüglich Ringelröteln (Infektion mit Parvovirus B19) und Humanem Cytomegalievirus (HMV) dürfen keine Kinderbehandlungen durchgeführt werden.

3.6 Operationskurse:

Es ist organisatorisch möglich, die Teilnahme an den praktischen Teilen der OP-Kurse und der Teilnahme an den Bereitschaftsdiensten zeitnah (auch in den vorlesungsfreien Zeit) zu gewährleisten. Deshalb sollten Sie trotz der relativ geringen Gefährdungen (Infektionsgefahr, Verletzungsgefahr, mögliche Gefährdung durch Narkosegase usw.) während Schwangerschaft und Stillzeit nicht an den praktischen Anteilen diesen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die theoretischen Kursanteile und Klausuren können gefahrlos besucht werden. Im Einzelfall kann es dadurch trotzdem zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen.

3. Gefährdung durch ionisierende Strahlen:

4.1 Physikalisches und physiologisches Praktikum:

In den Praktika der Physik und der Physiologie nimmt die schwangere/stillende Studentin an den potentiell gefahrenbehafteten Versuchen nur auscultando und nicht practicando teil. Die Details sind in den „Besonderen Maßnahmen für schwangere oder stillende Studentinnen“ geregelt. Danach dürfen die schwangeren und stillenden Studentinnen nicht mit ionisierender Strahlung oder offen radioaktiven Stoffen umgehen. Eine Sondereinweisung erfolgt für das Praktikum „Bildgebende Diagnostik“.

Die Teilnahme auscultando zählt als vollgültige Teilnahme im Sinne der Approbationsordnung Zahnmedizin und der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der MHH

4.2 Röntgenkurs:

Es ist organisatorisch möglich, die Teilnahme an den praktischen Teilen des Röntgenkurses nach Schwangerschaft und/oder Stillzeit zeitnah (auch in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen 6. und 10. Semester) zu gewährleisten. Deshalb sollten Sie trotz des relativ geringen Gefährdungspotentials (Strahlenexposition) während Schwangerschaft und Stillzeit nicht an den praktischen Anteilen diesen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die theoretischen Kursanteile und Klausuren können gefahrlos besucht werden. Im Einzelfall kann es dadurch trotzdem zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen.

Bei weiteren medizinischen Fragen können Sie sich jederzeit an den Betriebsärztlichen Dienst (Tel. 3491) wenden. Bei organisatorischen Fragen kontaktieren Sie bitte die Studiendekan_in Zahnmedizin.

Mit Ihrer Unterschrift auf dieser Gefährdungsbeurteilung bestätigen Sie den Erhalt der Beurteilungen und erklären sich damit einverstanden, dass die Sie betreuenden Kursleiterin_en informiert werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____